

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/48-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 23. März 1995  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

XIX. GP.-NR  
431 IAB  
1995-03-24

ZU 452 10

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen vom 25. Jänner 1995, Nr. 452/J, betreffend Nachteile für gemeinnützige Vereine durch das Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Bei der Anpassung des Umsatzsteuergesetzes an das EU-Recht wurde die grundsätzliche Begünstigung des § 10 Abs. 2 Z 12 UStG 1972 (nunmehr § 10 Abs. 2 Z 7 UStG 1994), die auf gemeinnützige und somit auch Behindertenvereine anzuwenden ist, beibehalten. Nach dieser Bestimmung unterliegen die Leistungen der gemeinnützigen Behindertenvereine unter den unverändert geltenden Voraussetzungen dem ermäßigten Steuersatz von 10%. Auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug blieb unverändert.

Lediglich in den Bereichen der Führung bestimmter Anstalten und Heime ist umsatzsteuerrechtlich eine Änderung der Rechtslage eingetreten, die durch die EG-Richtlinien zur Harmonisierung der Umsatzsteuern erforderlich geworden ist. Es sind hiebei im wesentlichen zwei Bereiche zu unterscheiden:

1. Die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind ab 1. Jänner 1995 unecht steuerfrei, wenn diese Heime von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Institutionen, somit auch von gemeinnützigen Behindertenvereinen, betrieben werden. Diese unechte Steuerbefreiung bewirkt den Verlust des Vorsteuerabzuges bzw. die Vorsteuerrückrechnung für Investitionen der letzten Jahre.

- 2 -

2. Dieselbe umsatzsteuerliche Änderung ergibt sich entsprechend dem EG-Recht für Kranken- und Pflegeanstalten sowie für Alters-, Blinden- und Siechenheime, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Institutionen, somit auch von gemeinnützigen Behindertenvereinen, betrieben werden. Die unechte Steuerbefreiung in diesem Bereich tritt jedoch aufgrund des mit der EU erreichten Verhandlungsergebnisses erst mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

#### Zu 2. und 3.:

Mit Bundesgesetz, BGBl. Nr. 21/1995, wurden u.a. auch Begleitmaßnahmen zum UStG 1994 vorgesehen. Danach wurde den gemeinnützigen Einrichtungen die Möglichkeit eingeräumt, für Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, auf die unechte Steuerbefreiung zu verzichten. Hierzu ist es erforderlich, daß die gemeinnützige Einrichtung bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt eine schriftliche Erklärung abgibt, daß sie ihre Betätigung in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet hat und die Steuerbefreiung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Diese Voraussetzungen können als erfüllt angesehen werden, wenn die Umsätze aus der Betätigung (z.B. Führung eines Jugendheimes durch einen Behindertenverein) regelmäßig jährlich 40 000 S übersteigen.

Macht die gemeinnützige Einrichtung durch Abgabe dieser Erklärung von dem Verzicht auf die Steuerbefreiung Gebrauch, so unterliegen die Umsätze der genannten Heime dem ermäßigten Steuersatz von 10% und es entfällt die Vorsteuerrückzahlung nach § 12 Abs. 10 UStG 1994. In diesen Fällen tritt somit keine Änderung gegenüber der Rechtslage nach dem UStG 1972 ein.

Was den Bereich der Kranken- und Pflegeanstalten etc. betrifft, so muß innerhalb der Übergangsfrist von zwei Jahren die finanzielle Bedeckung des gesamten Gesundheits- und Sozialsektors neu überarbeitet werden.

Anlage



## BEILAGE

Nr. XIX. GP-NR  
452 13  
1995 -01- 2 5

## ANFRAGE

der Abg. Dr. Partik-Pablé, Mag. Schreiner, Böhacker, Haller  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Nachteile für gemeinnützige Vereine durch das Umsatzsteuergesetz 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, das im Parlament beschlossen wurde bringt für gemeinnützige Vereine in mehrfacher Hinsicht schwere Belastungen.

Das Umsatzsteuergesetz 1994 sieht in Angleichung an die EU Vorschriften vor, daß diese Vereine in Hinkunft als sogenannt "unrecht" steuerfrei gelten, was bedeutet, daß sie die Umsatzsteuer weder verrechnen noch vorsteuerlich geltend machen dürfen.

Bisher waren diese Vereine voll vorsteuerabzugsberechtigt. Besonders schwer trifft die Vereine, daß die vorsteuerlich geltend gemachte Umsatzsteuer rückwirkend für die letzten 10 bzw. 5 Jahre zurückzuzahlen ist.

Für manche Vereine, besonders jene, die in Gebäuden und Hilfsgeräten laufend investieren, werden die zu zahlenden Steuern Millionenhöhe erreichen, was den finanziellen Ruin dieser Vereine bedeutet.

Da diese Vereine aber bedeutende soziale Arbeit verrichten und tausende Behinderte betreut werden, ist es dringend notwendig eine Lösung herbeizuführen, die die enormen Lasten von den ohnehin finanziell erschöpften Vereinen abwenden.

Es ergeht daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

## ANFRAGE

- 1.) Ist Ihnen die bevorstehende Belastung der Behindertenvereine durch das Umsatzsteuergesetz 1994 bekannt?
- 2.) Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit die Behindertenvereine nicht zur Rückzahlung der in den letzten 10 bzw. 5 Jahren vorsteuerlich geltend gemachten Umsatzsteuer herangezogen werden?
- 3.) Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um den Nachteil auszugleichen, der den Behindertenvereinen dadurch entsteht, daß sie die Vorsteuer ab 1.1.1997 nicht mehr geltend machen können?

Wien, den 25. Jänner 1995